

**Preisblatt 6**

**Gesetzliche Umlagen**

gültig ab: 01.01.2016

<b>Endverbrauchskategorien</b>	<b>Umlage nach KWKG Ct/kWh netto</b>	<b>Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV Ct/kWh netto</b>	<b>Umlage nach § 17f EnWG „Offshore-Haftung“ Ct/kWh netto</b>
<b>Endverbrauchskategorie A</b> bis einschl. einem Verbrauch von	<b>0,445</b> 100.000 kWh	<b>0,378</b> 1 Mio. kWh	<b>0,040</b> 1 Mio. kWh
<b>Endverbrauchskategorie B</b> gilt - sofern nicht Kat. C - ab einem Verbrauch von	<b>0,040</b> > 100.000 kWh	<b>0,050</b> > 1 Mio. kWh	<b>0,027</b> > 1 Mio. kWh
<b>Endverbrauchskategorie C</b> gilt für stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes ab einem Verbrauch von	<b>0,030</b> > 100.000 kWh	<b>0,025</b> > 1 Mio. kWh	<b>0,025</b> > 1 Mio. kWh

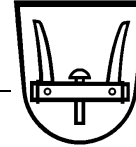
Die obigen Preis- und Mengenangaben basieren auf der Veröffentlichung durch die Übertragungsnetzbetreiber mit Stand vom 17.12.2015.

Die Umlage nach § 18 AbLaV entfällt im Jahr 2016.

Die Mengenangaben beziehen sich in jedem Fall auf Verbräuche des Jahres 2016.

Die obigen Preise werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher erhoben und verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer.

Als stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes gelten Unternehmen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstiegen.



**Umlage nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)**

Verweis: [http://www.netztransparenz.de/de/Aufschläge\\_Prognosen.htm](http://www.netztransparenz.de/de/Aufschläge_Prognosen.htm)

**Umlage nach § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i.V.m. § 9 Abs. 7 KWKG**

Verweis: [http://www.netztransparenz.de/de/umlage\\_19-2.htm](http://www.netztransparenz.de/de/umlage_19-2.htm)

**Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG-Novell (Offshore-Haftungsumlage)**

Gemäß dem Dritten Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften wird in § 17 f Abs. 5 EnWG festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

Verweis: [http://www.netztransparenz.de/de/umlage\\_17f.htm](http://www.netztransparenz.de/de/umlage_17f.htm)

**Umlage nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) i.V.m. § 13 Abs. 4a und 4b EnWG (entfällt 2016!)**

Anbieter und Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen gemäß dieser Verordnung verpflichtet haben, Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung. Der zugehörige Belastungsausgleich, zu dem die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet sind, erfolgt dabei entsprechend § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen gemäß § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG für bestimmte Letztverbrauchergruppen (Kategorie B und C) keine Anwendung finden. Die Umlage für abschaltbare Lasten wird erstmals ab dem 01.01.2014 erhoben.

Verweis: [http://www.netztransparenz.de/de/umlage\\_18.htm](http://www.netztransparenz.de/de/umlage_18.htm)